

## Musiknutzung im Eiskunstlaufen und Synchronized Skating: Tarifübersicht

<p><b>Die urheberrechtliche Vergütungspflicht im Allgemeinen</b></p>	<p>Für die Beurteilung, ob für eine Musiknutzung eine Lizenz der SUISA erforderlich ist, spielt es keine Rolle, ob die Veranstaltung kommerziell oder nicht-kommerziell ausgerichtet ist. Es kommt dabei einzig darauf an, ob die Nutzung öffentlich ist, sprich ausserhalb des engsten Freundes- und Familienkreises erfolgt. Sobald das gegeben ist, benötigt der Nutzer eine Lizenz für die Musikverwendung ausserhalb der Privatsphäre. Der kommerzielle Charakter einer Veranstaltung wirkt sich einzig auf die Höhe der Urheberrechtsvergütung aus, da die Vergütungen als Prozentsatz der Einnahmen oder Kosten berechnet werden. Die Vergütungspflicht gilt aber auch für nicht-kommerzielle Veranstaltungen, sobald diese ausserhalb der Privatsphäre stattfinden. Nutzer im urheberrechtlichen Sinn ist jeweils der Veranstalter, welcher den Anlass organisiert und durchführt – vorliegend also die Clubs (Vereine).</p>	
<p><b>Shows, Schaulaufen, Wettbewerbe u.ä.</b></p>	<p><b>Gemeinsamer Tarif K (GT K)</b></p> <p><b>Infos:</b> <a href="http://www.suisa.ch/k">www.suisa.ch/k</a></p> <p><b>Anmeldung:</b> <a href="https://forms.suisa.ch/frontend-server/form/provide/1251?lang=de">https://forms.suisa.ch/frontend-server/form/provide/1251?lang=de</a></p>	<p>Für Sportveranstaltungen, bei welchen die Musik einen unverzichtbaren Bestandteil bildet, ist eine Lizenz gemäss GT K erforderlich. Die Berechnung der Vergütung richtet sich insbesondere nach den Ziffern 4.3 und 14.4.</p>
<p><b>Unterhaltungsanlässe der Clubs, Ice-Discos u.ä.</b></p>	<p><b>Gemeinsamer Tarif Hb (GT Hb)</b></p> <p><b>Infos:</b> <a href="http://www.suisa.ch/hb">www.suisa.ch/hb</a></p> <p><b>Anmeldung:</b> <a href="https://forms.suisa.ch/frontend-server/form/provide/2803?lang=de">https://forms.suisa.ch/frontend-server/form/provide/2803?lang=de</a></p>	<p>Für Tanzanlässe, Parties und Unterhaltungsanlässe mit Musik ist eine Lizenz gemäss GT Hb erforderlich. Für kleinere Anlässe bis maximal 400 Personen gelten die Pauschalen gemäss Ziffer 22, für grosse Anlässe gilt die Berechnung gemäss Ziffer 21.</p>

<p><b>Unterrichtslektionen und Trainings</b></p>	<p><b>Gemeinsamer Tarif L (GT L)</b></p> <p>Infos: <a href="http://www.suisa.ch/">www.suisa.ch/</a></p> <p>Anmeldung: <a href="https://forms.suisa.ch/frontend-server/form/provide/1551?lang=de">https://forms.suisa.ch/frontend-server/form/provide/1551?lang=de</a></p>	<p>Für den Unterricht in Tanz, Gymnastik und allen Arten von Körper- und Bewegungsschulung mit Musik ist eine Lizenz gemäss GT L erforderlich. Dabei gilt pro Lektion eine Pauschale von CHF 1.28 (Ziffern 9 und 11). Hier ist nur für jene Lektionen eine Lizenz erforderlich, wenn effektiv Musik verwendet wird und die Musik im Zusammenhang mit dem Training steht (also keine blosse Hintergrundmusik).</p>
<p><b>Herstellung der Kürmusik</b></p>	<p>Urheberrechtlich gesehen ist das Zusammenschneiden und Abspeichern von Kürmusik eine Vervielfältigung (Kopie). Wenn das der Athlet*in selber macht, ist das wohl als Privatkopie einzustufen, welche keine Lizenz erfordert. Anders liegt es dann, wenn die Clubs oder die Trainer gegen ein Entgelt die Kürmusik für die Athleten*innen herstellen. Bei korrekter Lizenzierung der Aufführungen gemäss GT K oder GT L braucht es keine zusätzliche Lizenz, da bei der Verwendung der Kürmusik an Veranstaltungen die Vervielfältigung in den Aufführungstarifen bereits mitenthalten ist (Ziff. 4 GT L; Ziff. 2 GT K). Ohne korrekte Lizenz für die Aufführungen fehlt dagegen die Erlaubnis für die Herstellung der Kürmusik, was eine Urheberrechtsverletzung darstellt.</p>	

Ittigen, im April 2021